

## **Satzung über den Kostenersatz und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Diera-Zehren**

### **Inhaltsverzeichnis**

Präambel

§ 1 – Begriffsbestimmung

§ 2 – Geltungsbereich

§ 3 – Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

§ 4 – Kostenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

§ 5 – Berechnung des Kostenersatzes

§ 6 – Kostenschuldner

§ 7 – Haftung

§ 8 – Entstehung und Fälligkeit

§ 9 – Inkrafttreten

**Anlage:** Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Diera-Zehren

### **Präambel:**

Auf Grundlage von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), der §§ 6 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), der §§ 17 und 20 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532)

hat der Gemeinderat am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Begriffsbestimmung:**

(1) Kostenersatz im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 04. März 2024 in der jeweils gültigen Fassung beinhaltet den Ersatz für Aufwendungen, die der Gemeinde Diera-Zehren entstanden sind im Zusammenhang mit der Durchführung von:

1. Pflichtleistungen der Feuerwehr, welche nach dieser Satzung kostenpflichtig sind,
2. Einsätzen außerhalb der Brandbekämpfung und,
3. sonstige Leistungen zur Gefahrenabwehr von Menschen und bedeutenden Sachwerten und,
4. anderen, freiwilligen Leistungen.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung bzw. der Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit dem Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung sowie bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen und fehlausgelöste Heimrauchmelder. Die § 69 Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsBRKG gelten entsprechend.

- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/ Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles einer Anlage oder einer Fläche.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Diera-Zehren im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, § 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der jeweils geltenden Feuerwehrsatzung der Gemeinde Diera-Zehren.

## **§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

- (1) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde Diera-Zehren durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG in Verbindung mit § 20 SächsFwVO und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO in der jeweils gültigen Fassung genannten Personen verpflichtet:
- a) der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - b) der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
  - c) der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
    - durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder
    - durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
  - d) der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
  - e) der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage oder eines Heimrauchmelders, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
  - f) derjenige, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
  - g) derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
  - h) der Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäude, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen oder Waldflächen, die der Brandverhütungsschau unterliegen sowie Personen, in dessen Interesse die Brandverhütungsschau durchgeführt wird,
  - i) die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

#### **§ 4 Kostenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen wird auf Grundlage dieser Satzung in Verbindung mit dem SächsBRKG Kostenersatz verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.
5. Einsätze, die im Rahmen des Rettungsdienstes stattfinden (z.B. Tragehilfe).

#### **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird nach Maßgabe des § 69 SächsBRKG und nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses (gemäß Anlage) sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte, der verwendeten Ausrüstungsgegenstände und des Materials berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Die Einsatzzeit des Personals beginnt mit der Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr, und endet entweder mit dem Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Einsatzzeit der Fahrzeuge beginnt mit deren Ausrücken.
- (4) Abweichend von Absatz 2 beginnt der Einsatz bei einer Brandsicherheitswache im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes mit der Abfahrt von der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet mit Erklärung des Leiters oder der Leiterin der Brandsicherheitswache über das Ende der Brandsicherheitswache oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (5) Der Zeitansatz weiterer Tätigkeiten beim vorbeugenden Brandschutz wie beispielsweise bei Brandverhütungsschauen beinhaltet die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit inklusive dem Ausfertigen von Stellungnahmen und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrzeit, sowie die Fahrtkosten. Ebenso kann für sonstige Tätigkeiten nach § 4 Nummer 2 dieser Satzung Kostenersatz verlangt werden.
- (6) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,
  3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte und das eingesetzte Material.

- (7) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 5 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.
- (8) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (9) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistung von benachbarten Gemeinden oder durch Werkfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Diera-Zehren in Rechnung gestellt werden.
- (10) Ersatz der Kosten soll nicht oder nur reduziert verlangt werden, soweit dies eine nachgewiesene unbillige Härte wäre (gemäß § 69 Abs. 10 SächsBRKG).

### **§ 6 Kostenschuldner**

- (1) Kostenersatz für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird von den nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung benannten Personen verlangt.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 4 dieser Satzung wird darüber hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt:
1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Zum Ersatz der Kosten für vertraglich vereinbarte Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beauftragt bzw. sich vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet hat.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner gemäß § 69 Abs. 9 S. 4 SächsBRKG.

### **§ 7 Haftung**

- (1) Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, haftet die Gemeinde nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.
- (2) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der Leistung durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet sind.
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Schuldner verursacht worden sind.

### § 8 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten werden durch Bescheid erhoben. Die Maßgaben des § 69 Abs. 9 SächsBRKG gelten entsprechend.
- (3) Der Kostenersatz wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig, wenn nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt im Kostenbescheid geregelt wurde.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.01.2024 nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über den Kostenersatz und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Diera-Zehren“ vom **23.05.2000** außer Kraft.

### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO


Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Nieschütz, den 16.12.2025



R. Weber,

Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr:****Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Diera-Zehren**

Leistungsart	Kostensatz	
	je Minute	je Stunde
1. Kostensatz für Personal der Freiwilligen Feuerwehr	0,30 €	18,08 €

2. Kostenersatz für Fahrzeuge wird gemäß § 20 SächsFwVO in Verbindung mit Anlage 5 SächsFwVO in der jeweils geltenden Fassung berechnet.

3. Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für verbrauchte Löschmittel, Ölbindemittel, Säurebinder, Reinigungsmaterial und Entsorgung dieser sowie weiterer einsatzspezifischer Materialien sind nach § 5 Abs. 7 dieser Satzung in tatsächlich angefallener Höhe zzgl. 10 % Verwaltungsanteil zu erstatten.